

Aktenzeichen: 32-4354.11-20/A 92

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Bundesautobahn A 92

München - Deggendorf

**Neubau einer Direktrampe an der
Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar (B 20)
von Bau-km 0-165 bis Bau-km 0+555**

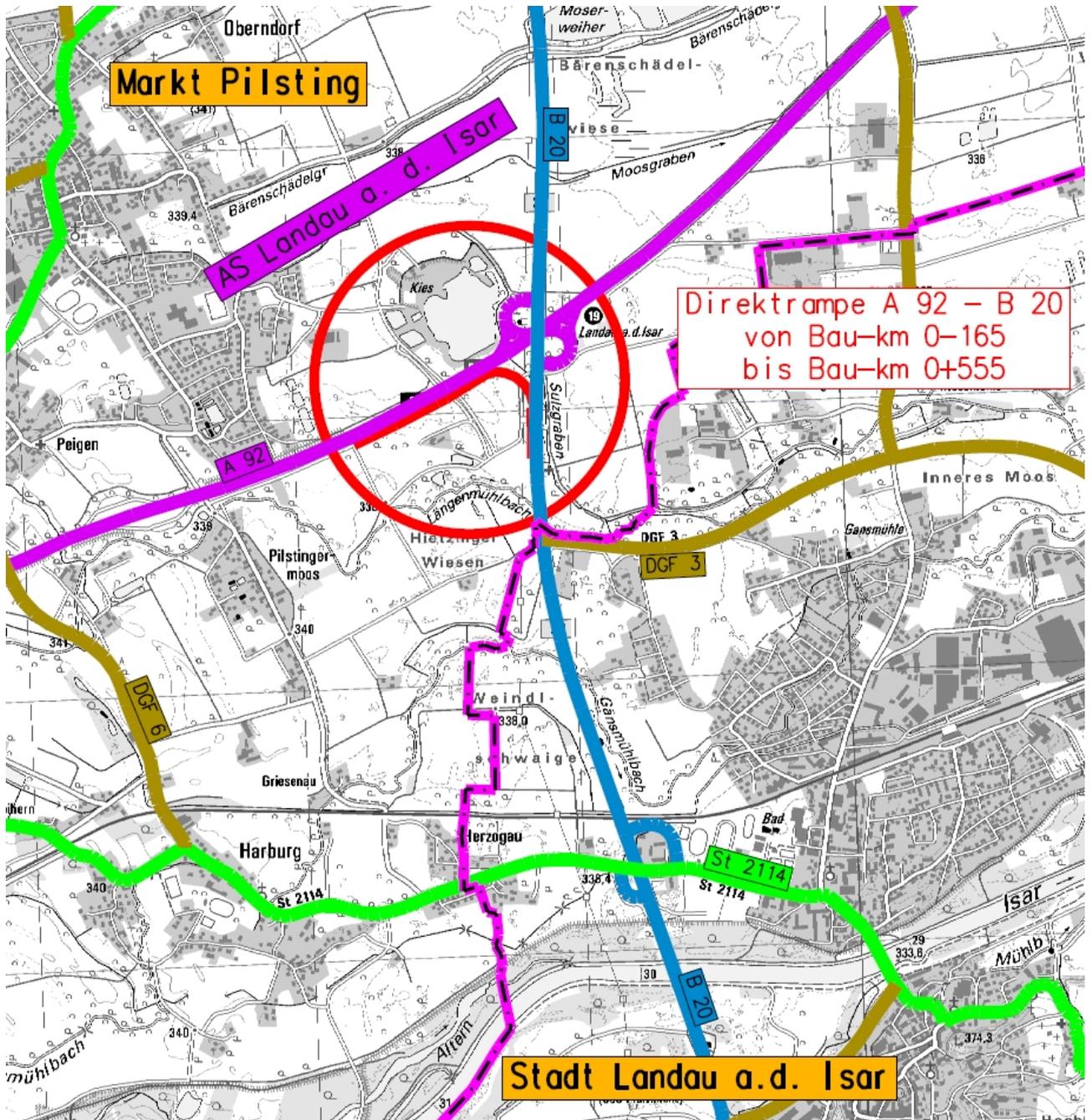
Landshut, 20.10.2016

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Skizze des Vorhabens</u>	4
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	5
A <u>Tenor</u>	7
1. <u>Feststellung des Plans</u>	7
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	7
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	8
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	8
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Bodenschutz	9
3.5 Verkehrslärmschutz	10
3.6 Landwirtschaft	10
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	10
3.8 Zusagen des Vorhabenträgers	11
4. <u>Hinweis auf wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Dingolfing-Landau</u>	11
5. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	11
6. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	12
7. <u>Kostenentscheidung</u>	12
B <u>Sachverhalt</u>	13
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	13
2. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	13
C <u>Entscheidungsgründe</u>	15
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	15
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	15
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	15
2. <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	15
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	15
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	19
3. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	20
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	20
3.2 Planrechtfertigung	20
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	21
3.3.1 Landes- und Regionalplanung	21
3.3.2 Alternativen/Varianten	21
3.3.3 Ausbaustandard	22
3.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	22
3.3.4.1 Verkehrslärmschutz	22
3.3.4.1.1 § 50 BImSchG	22
3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	23
3.3.4.1.3 Ergebnis	23
3.3.4.2 Schadstoffbelastung	24
3.3.4.3 Bodenschutz	24

3.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	25
3.3.5.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen	25
3.3.5.2	Artenschutz	25
3.3.5.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	35
3.3.5.4	Eingriffsregelung	36
3.3.6	Gewässerschutz	38
3.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	38
3.4.6.2	Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswasser- ableitung.....	39
3.3.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	40
3.3.8	Kommunale Belange	40
3.3.9	Sonstige öffentliche Belange	41
3.3.9.1	Träger von Versorgungsleitungen.....	41
3.3.9.2	Denkmalschutz.....	41
3.3.9.3	Jagd.....	42
3.3.9.4	Fischerei.....	43
3.4	Gesamtergebnis	43
3.5	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	43
4.	<u>Kostenentscheidung</u>	43
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung.....</u>	43
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	44

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.11-20/A 92

**Vollzug des FStrG;
Bundesautobahn A 92, München - Deggendorf;
Planfeststellung für den Neubau einer Direktrampe an der Autobahnanschlussstelle
Landau a. d. Isar von Bau-km 0-165 bis Bau-km 0+555, im Gebiet des Marktes Pilsting
(Landkreis Dingolfing-Landau)**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau einer Direktrampe an der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar (A 92/B 20, süd-westlicher Quadrant) mit den aus Ziffer 3 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 19.2.2016	
3	Übersichtslageplan vom 19.2.2016 (nachrichtliche Anlage)	1 : 25.000
5	Lageplan vom 19.2.2016	1 : 1.000
6, Blatt 1 - 3	Höhenplan Direktrampe, Parallelweg, Wirtschaftsweg vom 19.2.2016	1 : 1.000/100 1 : 500/50
9.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 19.2.2016	1 : 1.000
9.3	Maßnahmenblätter zu den Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vom 19.2.2016	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff/Kompensation vom 19.2.2016	
10	Grunderwerbsplan mit Grunderwerbsverzeichnis vom 19.2.2016	1 : 1.000
11	Regelungsverzeichnis vom 19.2.2016	
12	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 19.2.2016	1 : 25.000
14, Blatt 1	Ermittlung der Belastungsklassen von Direktrampe, Ausfädelungstreifen A 92 und Einfädelungstreifen B 20 vom 19.2.2016 (nachrichtliche Anlage)	

14, Blatt 2 - 6	Straßenquerschnitt Ausfädelungstreifen A 92, Beschleunigungstreifen B 20, Direktrampe, Parallelweg und Wirtschaftsweg vom 19.2.2016	1 : 50
16	Luftbildplan vom 19.2.2016	1 : 5.000
18	Wassertechnische Untersuchung mit Anlagen 1 bis 4 vom 19.2.2016	
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil vom 19.2.2016	
19.1.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 19.2.2016	1 : 2.500
19.1.3	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 19.2.2016, mit Roteintragung	

Die Unterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Landshut, von der Ingenieurgesellschaft Kempa, Niederlassung Regensburg und vom Büro für Umweltplanung und Beratung Froelich & Sporbeck, Niederlassung Augsburg (landschaftspflegerische Begleitplanung/saP) erstellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 der **unteren Naturschutzbehörde** beim Landratsamt Dingolfing-Landau.

3.1.2 dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut**.

3.1.3 der **Telekom Technik GmbH**, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg, mindestens 3 Monate vorher, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.4 der **Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf**, Eugenbacher Straße 1, 84032 Altdorf, mindestens 6 Monate vorher, damit die Detailplanung der ggf. notwendigen Sicherungs- bzw. Umbaumaßnahmen der Stromleitungen abgestimmt werden kann.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) sind zu beachten.

3.2.2 Im Planungsgebiet können im Baugrund geogen erhöhte Arsengehalte auftreten. Der Vorhabenträger hat die notwendigen Untersuchungen und Beprobungen zur Feststellung von Arsenbelastungen durchzuführen und unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse unter Einbindung des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** und des **Landratsamtes Dingolfing-Landau** ein Gründungs- und Entsorgungskonzept festzulegen.

Weil Arsenfreisetzungen bei Änderungen der Wasserverhältnisse, des pH-Wertes oder des Bodengefüges nicht ausgeschlossen werden können, ist zu beachten, dass die Verwertbarkeit des anfallenden Bodenmaterials eingeschränkt sein kann. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Die Gewässergüte des Sulzgrabens darf im Zuge der Bauausführung nicht beeinträchtigt werden. Angrenzende Uferstrukturen sind durch eine Begrenzung des Baufeldes weitest möglich zu schützen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

3.3.2 Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet nicht die Genehmigung eines Gewässerausbaus des Reißinger Bachs. Die unter 1.1A (Planunterlage 9) vorgesehenen Seigen sind so anzulegen, dass keine Beeinflussung der Mittelwasserlinie des Reißinger Baches stattfindet. Die Anlage der Mulden/Seigen ist dem **Landratsamt Dingolfing-Landau, Wasserrechtsbehörde**, anzuzeigen.

3.3.3 Der Einsatz von Stabilisierungssäulen sowie eine Gründung mit Bohrpfählen ist von der Genehmigung des Planfeststellungsbeschlusses nicht umfasst.

Sofern Stabilisierungssäulen oder Bohrpfähle erforderlich werden, ist wegen des hoch anstehenden Grundwassers beim Landratsamt Dingolfing-Landau das entsprechende wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Bodenschutz

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Direktrampe an der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen sowie Eingriffe in Hecken usw. sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar und nach örtlichen Überprüfungen und Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung vorzunehmen.

3.4.2 Das Gestaltungs- und Pflegekonzept der Ausgleichsmaßnahme 1A ist frühzeitig mit der **unteren Naturschutzbehörde** abzustimmen. Bei der Lage und Ausgestaltung der geplanten Mulden/Seigen ist die Art der künftigen Bewirtschaftung der Fläche zu berücksichtigen. Eine Beeinflussung der Mittelwasserlinie des Reißinger Baches ist auszuschließen (siehe 3.3.2).

3.4.3 Für die Ansaat auf Kompensationsflächen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sogenannte Naturgemische mit Herkunft aus dem betroffenen Gemeindebereich zu verwenden.

3.4.4 Damit baubedingte Beeinträchtigungen des angrenzenden Biotops Nr. 7342-1196-001 durch Ablagerungen oder Befahren verhindert werden, ist vor Beginn der Bauausführung ein geeigneter Schutzzaun zu errichten.

3.4.5 Bei den Gestaltungsflächen (3G) im Bereich der 110-kV-Leitung ist die Bepflanzung mit Sträuchern und landschaftstypischen Kopfweiden am Böschungsfuß, die in der Höhenentwicklung niedriger bleiben, auszuführen.

3.4.6 Der Vorhabenträger hat für die umweltfachliche Betreuung des Straßenbauvorhabens sowie für die Umsetzung der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine verantwortliche ökologische Baubegleitung zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

3.4.7 Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme 1A ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen und das Ergebnis in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Eine Kopie des Protokolls mit Lageplan und möglichst Fotodokumentation ist der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

3.4.8 Der unteren und der höheren Naturschutzbehörde ist bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der Kompensationsmaßnahme alle fünf Jahre, nach Erreichen des Entwicklungsziels alle zehn Jahre, über den Zustand der Maßnahme unaufgefordert zu berichten und darauf aufbauend die weitere Pflege/Bewirtschaftung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4.9 Bei allen Erdbewegungen sind Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Arbeiten sind möglichst bei abgetrocknetem Boden und bodenschonend mit geeignetem Gerät durchzuführen. Zur Vermeidung von Verdichtungen und Störungen der Bodenstruktur soll die Mietenhöhe max. 2 m betragen. Bei einer Zwischenlagerung über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden. Der Einbau soll bei trockener Witterung mit Kettenfahrzeugen und in möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen. Die Umweltbaubegleitung hat auch auf die Einhaltung der DIN 19731 und die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz zu achten.

3.4.10 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht in Wiesenbrüterbereichen bzw. auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.11 Spezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse

Um baubedingte Tötungen von Individuen der Zauneidechse durch Eindringen während der Bauzeit in das Baufeld zu verhindern, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde insbesondere auch im Verbreitungsbereich des öFW FlNr. 1153 vor Baubeginn ein mobiler Amphibienschutzzaun mit Übersteigschutz zu errichten und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder abzubauen (siehe Planunterlage 9.2 und Maßnahmenblatt 2V). Auf die Vermeidungsmaßnahme V5 für die Zauneidechse wird hingewiesen.

3.5 Verkehrslärmschutz

3.5.1 Für die Straßenoberfläche der Direktrampe, des Ausfädelstreifens der A 92 und des Einfädelstreifens der B 20 ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.4 Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

3.6.5 Während der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßen und Wege sind wieder ordnungsgemäß herzurichten.

3.6.6 Im Rahmen der Bauarbeiten beschädigte Grenzsteine sind wieder herzustellen.

3.6.7 Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben zu beseitigenden Zäune und Weideeinrichtungen sind wieder herzustellen bzw. anzupassen.

3.6.8 Die betroffenen **Grundeigentümer und die Bewirtschafter** der Flächen sind frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Bodendenkmäler

3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.7.1.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf (mindestens vier Monate vor Baubeginn) in den Bauablauf ein.

3.7.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen

Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) von archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und **Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege** festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Versorgungsleitungen

3.7.2.1 Auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen der **Telekom Deutschland GmbH** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen darf durch den Neubau der Direktrampe nicht beeinträchtigt werden.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist.

3.7.2.2 Auf die Stromanlagen der **Bayernwerk AG** hat der Vorhabenträger Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen darf durch den Neubau der Direktrampe nicht beeinträchtigt werden.

Notwendige Sicherungs- und Umbaumaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf, Eugenbacher Straße 1, 84032 Altdorf abzustimmen.

Die Höherlegung der 110-kV-Freileitung Anschluss Landau, Ltg. Nr. 054c, hat die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 11.8.2016 Nr. 21-3321-76 zugelassen. Die Nebenbestimmungen im Bescheid unter Nr. 2 sowie die Hinweise (Nr. 3) sind bei der Leitungsanpassung zu beachten.

3.8 Zusagen des Vorhabenträgers

3.8.1 Das Staatliche Bauamt Landshut hat zugesagt, die Wegeverbindung über den öFW FlNr. 1187 und die bestehende Unterführung unter der B 20 auch während den Bauarbeiten für die Direktrampe sicherzustellen und evtl. Sperrzeiten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3.8.2 Das Staatliche Bauamt Landshut wird im Zuge der Ausführungsplanung prüfen, ob die Lichte Höhe des Brückenbauwerkes BW 01 (Regelungsverzeichnis Nr. 200) auf 4,25 m vergrößert werden kann.

4. Hinweis auf wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Dingolfing-Landau

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen im Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 3.12.2015 Az. 42-642/1/2 Schm zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von Niederschlagswasser mit Notüberlauf in den Sulzgraben sind zu beachten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe

wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern (Autobahndirektion Südbayern und Staatliches Bauamt Landshut), will an der bestehenden Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar (A 92) eine Direktrampe von der A 92 zur B 20 bauen. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer 370 m langen Rampe im süd-westlichen Quadranten der Anschlussstelle sowie einen 250 m langen Ausfädelungstreifen aus der A 92 und 150 m langen Einfädelungstreifen in die B 20. Im Zuge der Maßnahme muss auch die bestehende Betriebszufahrt zur Autobahn um 400 m in westliche Richtung verlegt, der vorhandene Feld- und Waldweg entlang der Autobahn ausgebaut und im Bereich der Rampe eine Brücke über einen Wirtschaftsweg neu hergestellt werden.

Süd-westlich des Planvorhabens hat der Markt Pilsting das Industriegebiet „Hietzinger Wiesen“ ausgewiesen; u. a. soll dort ein Autohof errichtet werden. Ferner ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit geplant, die etwa 700 m südlich der Autobahnanschlussstelle liegende höhengleiche Einmündung der Kreisstraße DGF 3 in die Bundesstraße 20 zu einem teilplanfreien Knoten auszubauen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 19.2.2016 beantragte das Staatliche Bauamt Landshut für den Neubau der Direktrampe an der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar die Planfeststellung nach dem FStrG.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 2.3.2016 das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.3.2016 bis 14.4.2016 bei der Stadt Landau a. d. Isar und dem Markt Pilsting nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Landau a. d. Isar und dem Markt Pilsting oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 29.4.2016 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab zur Planung für den Neubau der Direktrampe folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Stadt Landau a. d. Isar
- Markt Pilsting
- Landratsamt Dingolfing-Landau
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Bayer. Bauernverband, Regensburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Bayernwerk AG, Regensburg

- Deutsche Telekom, Regensburg
- Jagdgenossenschaft Pilsting

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich das Staatliche Bauamt Landshut mit Schreiben vom 29.7.2016.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Anschlussstellen von Bundesautobahnen sind Teil der Bundesfernstraßen (vgl. § 1 Abs. 3 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG könnte die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Dies ist hier aber nicht notwendig, weil die entsprechende Erlaubnis bereits vorliegt (Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 3.12.2015).

Im Planfeststellungsbeschluss können auch die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz getroffen werden.

Die Regierung von Niederbayern hat gemäß § 17a Nr. 1 auf eine Erörterung der vorgetragene Forderungen und Einwände verzichtet, weil im vorliegenden Fall auf der Grundlage der Planunterlagen, der schriftlich vorgetragene behördlichen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Äußerung des Vorhabenträgers auch ohne mündliche Verhandlung zuverlässig über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden werden konnte und kein Aufklärungs- oder Befriedigungsbedarf besteht.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind nach § 17 FStrG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für den Ausbau der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar ist nach §§ 3 ff. und Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes -UVP- eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Diese wird nach § 2 Abs. 1 UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVP erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVP)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Neubau der Direktrampe an der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar ist unter B 1 sowie in den festgestellten Planunterlagen beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

Für das Vorhaben werden etwa 0,5 ha Fläche neu versiegelt. Der gesamte Flächenbedarf einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen beträgt 0,85 ha.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Landshut (13) im Landkreis Dingolfing-Landau nördlich der Stadt Landau a. d. Isar. Es ist Teil des Gebietes der Gemeinde Pilsting und erstreckt sich um die zur A 92 gehörende Anschlussstelle Landau a. d. Isar. Das Gebiet ist zum großen Teil landwirtschaftlich geprägt. Insbesondere südlich der A 92 sind größtenteils intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Entlang der Verkehrswege bestehen artenarme Säume und Staudenfluren, Feldgehölz- und Heckenstrukturen. Im Planungsgebiet liegen auch mehrere Stillgewässer (größerer Kiesabbau nördlich der Autobahn, kleinere natürliche bzw. naturnahe Stillgewässer an mehreren Stellen im Planungsgebiet). Vorhanden sind auch eine mit Röhrichten und Großseggenrieden bewachsene Teilfläche sowie Gehölzsäume an den Ufern der Weiher.

Starke Vorbelastungen hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sind aufgrund der vorhandenen in West-Ost-Richtung verlaufenden Bundesautobahn A 92 sowie der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesstraße 20 vorhanden.

Süd-westlich der geplanten Direktrampe hat der Markt Pilsting das Industriegebiet „Hietzinger Wiesen“ ausgewiesen; u. a. soll dort ein Autohof errichtet werden. Ferner ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit geplant, die etwa 700 m südlich der Autobahnanschlussstelle liegende höhengleiche Einmündung der Kreisstraße DGF 3 in die Bundesstraße 20 zu einem teilplanfreien Knoten auszubauen.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat für das Planvorhaben folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Die Verkehrsbeziehung B 20 aus Richtung Straubing in die A 92 in Richtung Deggendorf wird weiterhin über eine Linksabbiegespur in die B 20 abgewickelt.
- Die Trassenführung der Direktrampe wurde im Detail in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde so festgelegt, dass in naturschutzfachlich höherwertige Bereiche möglichst wenig eingegriffen werden muss.
- Bei der Baudurchführung ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.
- Zum Schutz angrenzender Biotope erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden die Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr vor Baubeginn durchgeführt, die Wurzelstockentfernung erfolgt erst nach Abschluss des Winterhalbjahres.
- Zur Einbindung des Vorhabens sind umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen auf den Nebenflächen (1G bis 4G) vorgesehen.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, Veränderung des Landschaftsbildes.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

2.1.4.1 Schutzgut Menschen

Das Schutzgut Menschen wurde anhand der Schutzziele Wohnen und Wohnumfeld, sowie Erholung (Freizeit) überprüft.

Wohnen und Wohnumfeld

Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, weil sich innerhalb des Planungsgebietes keine Siedlungsflächen befinden. Das Verkehrsaufkommen wird maßnahmebedingt nicht erhöht.

Erholung/Freizeit

Die zur Naherholung genutzten Wirtschaftswege westlich der B 20 werden durch den Bau der Direktrampe bauzeitlich in Anspruch genommen, stehen danach jedoch wieder zur Verfügung. Die zur Naherholung genutzten Flächen sind durch die bestehenden stark befahrenen Verkehrswege (Autobahn, Bundesstraße) hinsichtlich Lärmbelastung und Schadstoffimmissionen bereits vorbelastet. Diese Belastungen werden durch den Bau der Direktrampe nicht wesentlich erhöht.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die im Planungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen nehmen neben der Lebensraumfunktion auch eine Bedeutung als Trittsteinbiotope bzw. Verbindungselemente von Gehölzbereichen ein. Sie stellen Lebensräume für Fledermäuse, Vögel, Klein- und Mittelsäuger, Wildbienen und Spinnen dar. Auch die im Planungsgebiet vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von Vögeln als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat genutzt.

Umweltauswirkungen, die im Rahmen der Kompensation berücksichtigt werden, entstehen aus dem Verlust der Habitatfunktion für die im Planungsgebiet vorkommenden Artengruppe Vögel durch die bau- und anlagenbedingt in Anspruch genommenen Offenland- und Gehölzlebensräume. Um Verbotstatbestände auszuschließen, werden die notwendigen Rodungen nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorgenommen (Vermeidungsmaßnahme 3).

Für weitere planungsrelevante Vogelarten besteht durch die vorhandenen Straßen (A 92, B 20) eine hohe Vorbelastung, worauf auch die wenigen Nachweise von Vogelarten im unmittelbaren Umfeld zurückzuführen sind. Durch das Planvorhaben sind erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Tötungen der Zauneidechse durch ein Eindringen in das Baufeld, sind Amphibienschutzzäune mit Übersteigschutz vorgesehen (2V). Um baubedingte Tötungen bei der Entfernung von Gehölzstrukturen zu verhindern, werden die Wurzelstöcke erst während der Aktivitätsphase im Frühjahr entfernt (5V).

Umweltauswirkungen für Pflanzen bestehen durch die bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Biotopstrukturen, die aufgrund ihrer Vegetationsausstattung jedoch als mittel- bis langfristig wiederherstellbar eingestuft werden. Meist handelt es sich um als Gehölzstrukturen ausgeprägtes Verkehrsbegleitgrün entlang der A 92 sowie der B 20. Durch die Gestaltungsmaßnahme 3G kann der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert werden.

Nördlich der geplanten Direktrampe muss anlagenbedingt in den südlichen Randbereich eines Feldgehölzes eingegriffen werden. Um den Verlust zu kompensieren, ist die Ausgleichsmaßnahme 1.2A vorgesehen. Bei der Durchführung wird der Eingriff in den nördlich an das Baufeld angrenzenden geschützten Schilf-Landröhrichtbestand vermieden (2V).

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Insgesamt erfolgt eine Neuversiegelung von etwa 0,5 ha. Besondere Bodenfunktionen sind hierdurch jedoch nicht betroffen. Beansprucht werden überwiegend vorbelastete Böden im Umfeld der A 92 bzw. B 20 sowie intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden.

Weil im Planungsgebiet geogen erhöhte Arsengehalte auftreten können und Arsenfreisetzungen bei Änderungen der Wasserverhältnisse, des pH-Wertes oder des Bodengefüges nicht ausgeschlossen werden können, hat der Vorhabenträger zu

berücksichtigen, dass die Verwertbarkeit des anfallenden Bodenmaterials eingeschränkt sein kann (Nebenbestimmung A 3.2.2).

Unter Beachtung der Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Kleinflächig wird der Sulzgraben während der Bauzeit durch die Anbindung der Mulden im Bereich des Wirtschaftsweges berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der Nebenbestimmung A 3.3.1 aber nicht zu erwarten.

Auch erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen A 3.2, A 3.3 und A 4 nicht zu erwarten.

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Die im Untersuchungsraum vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche besitzen eine gewisse Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete, sind jedoch aufgrund der bereits bestehenden Verkehrswege hinsichtlich der Schadstoffimmissionen lufthygienisch vorbelastet.

Der Verlust der verkehrsbegleitenden Gehölzstrukturen ist für die lufthygienische Situation nicht relevant. Mittelfristig wird ihre Funktion durch die Neupflanzungen im Trassenumfeld (Gestaltungsmaßnahme 3G) ersetzt.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Verkehrswege sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Beeinträchtigungen des durch die bestehenden Verkehrswege A 92 und B 20 sowie die Hochspannungsfreileitung vorbelasteten Landschaftsbildes durch die Direktrampe werden über die Anlage typischer Landschaftselemente im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen 1G bis 4G minimiert.

Nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen und unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen wird nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In unmittelbarer Umgebung der geplanten Direktrampe liegen ein bekanntes Bodendenkmal sowie zwei Vermutungsflächen. Unter Beachtung der Schutzaufgaben A 3.7.1 sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Pflanzen und Tiere. Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) werden direkt oder indirekt über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen durch Wechsel- und Summationswirkungen sind beim Planvorhaben nicht zu erwarten.

2.1.5 Ausgleichsnahmen

Vorgesehen ist die Schaffung einer extensiv genutzten, strukturreichen Grünlandzone etwa 5 km nördlich des Vorhabens in der Aue des Reißinger Baches. Die Flächengröße beträgt 3.000 m², davon werden 2.700 m² von Intensivacker in extensiv genutztes, artenreiches Grünland umgewandelt (Maßnahme 1.1A) und auf 300 m² wird ein Feldgehölz als Gewässerbegleitgehölz mit standortheimischen Arten hergestellt (Maßnahme 1.2A).

2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBI 1996, 677).

In den Planunterlagen ist ein Variantenvergleich auch aus der Sicht der Umweltvorsorge durchgeführt. Hierauf wird Bezug genommen. Der Vorhabenträger hat die Detailplanung der Direktrampe in enger Abstimmung mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde vorgenommen. Es ist keine Ausbauvariante ersichtlich, die bei Beachtung des Planungsziels zu geringeren Umweltauswirkungen führen würde.

Bei der Planfeststellung der Direktrampe sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch die Umweltauswirkungen durch den Umbau des Knoten B 20/DGF 3 bzw. des Industriegebietes „Hietzinger Wiesen“ einzubeziehen (Summationswirkung). Zur Beurteilung der Summationswirkung mit anderen Vorhaben wurden die Erkenntnisse im Verfahren für den Bebauungsplan für den Umbau der bestehenden Einmündung der DGF 3 in die B 20 bei Landau a. d. Isar und die Bauungspläne GI „Hietzinger Wiesen“ und SO „Hietzinger Wiesen“ herangezogen. Eine Summationswirkung bezogen auf die Betroffenheit einzelner Tierarten (Zauneidechse, Eremit) kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen in der Planunterlage 1, Seite 52 ff. und Unterlage 19 wird Bezug genommen.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391).

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Autobahn A 92 und die Bundesstraße 20 sowie der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben durch den Bau der Direktrampe keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur und sonstige Sachgüter. In die Gesamtbeurteilung einbezogen wurden die Umweltauswirkungen des etwa 700 m südlich der Autobahnanschlussstelle liegenden Umbaus der höhengleichen Einmündung der Kreisstraße DGF 3 in die Bundesstraße 20 zu einem teilplanfreien Knoten (Bebauungsplan Knotenpunkt DGF 3/B 20) bzw. die Bebauungspläne GI „Hietzinger Wiesen“ und SO „Hietzinger Wiesen“ und die Höherlegung der 110-kV-Freileitung Anschluss Landau, Ltg. Nr. 054c (Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 11.8.2016 Nr. 21-3321-76). Eine Summationswirkung kann bezogen auf die Betroffenheit einzelner Tierarten unter Beachtung der durchzuführenden konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Der Neubau der Direktrampe an der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar ist aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten, weil über die vorhandene Anschlussstelle das derzeitige und das auch künftig zu erwartende sehr hohe Verkehrsaufkommen nicht mehr für alle Verkehrsbeziehungen leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden kann. Mit der geplanten Rampe wird der Verkehr künftig in direkter Linie über Ausfädelungs- und Einfädelungstreifen von der A 92 zur B 20 geleitet und es entfällt für diesen Verkehr aus Richtung Landshut in Fahrtrichtung Landau a. d. Isar das Linkseinbiegen in die mit über 15.000 Fahrzeugen/Tag stark belastete Bundesstraße 20. Damit verringert sich die Gefahr eines Rückstaus auf der vorhandenen Anschlussstellenrampe und die Leistungsfähigkeit der Autobahnanschlussstelle und insbesondere auch die Verkehrssicherheit auf der A 92 und der B 20 werden deutlich erhöht.

Die für den Neubau der Direktrampe sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum (Wohl der Allgemeinheit) und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

Vom **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** wurde die Notwendigkeit des Vorhabens angezweifelt, weil sich die Situation durch die inzwischen vorgenommene Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 20 im Anschlussstellenbereich entschärft habe. Dazu ist anzumerken, dass derzeit in den Spitzenstunden regelmäßig Rückstaus von der Schleifenrampe bis auf die A 92 entstehen und das Unfallgeschehen im Bereich der Autobahnanschlussstelle trotz dieser vorgenommenen Sofortmaßnahme zur Verringerung von Unfällen immer noch hoch ist. Seit Ende 2011 wurden 18 Verkehrsunfälle, meist Abbiege- und Auffahrunfälle, registriert. Mit dem Bau der Direktrampe kann die Sicherheit und Leistungsfähigkeit am wichtigen Verkehrsknotenpunkt (Ost-West-Verkehr auf der A 92 und Nord-Süd-Verkehr auf der B 20) erheblich verbessert werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen auf der A 92 zurückgehen wird. Die geforderten weiteren Verkehrszählungen zum Nachweis der Überlastung der Anschlussstelle würden nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keine neuen Erkenntnisse bringen.

Der Bau der Direktrampe ist auch im Hinblick auf den vom Bund Naturschutz angesprochenen möglichen späteren vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 20 zwischen der A 3 und der A 92 sinnvoll und notwendig.

Eine durchgehende Erweiterung der B 20 zwischen den Autobahnen A 3 und A 92 auf vier Fahrstreifen auf einer Baulänge von 30 km soll bei der derzeit laufenden Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen in die 1. Dringlichkeit eingestuft werden. Dies stellt die Planrechtfertigung für das gegenständliche Vorhaben jedoch nicht in Frage. Zur möglichen künftigen Ausgestaltung der Anschlussstelle Landau a. d. Isar sind Aussagen derzeit nicht möglich. Zum einen wird mit einem vierspurigen Ausbau der B 20 der Bau eines vollständigen Autobahnkreuzes nicht zwingend erforderlich. Weil der Verkehrsstrom von der B 20 aus Richtung Straubing in die A 92 in Richtung Deggendorf sehr gering ist und der Ausbau der B 20 auf vier Fahrstreifen an der A 92 enden soll, kann auch bei einem vierspurigen Ausbau der B 20 zwischen A 3 und A 92 die jetzt geplante Führung beibehalten werden. Zum anderen erfordern die vorhandenen erheblichen verkehrlichen Defizite im Verknüpfungsbereich der bedeutenden niederbayerischen Straßenverbindungen A 92 und B 20 die sofortige Umsetzung der geplanten Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit. Ein weiteres Zuwarten bis zu einem möglichen späteren Ausbau der B 20 ist daher weder geboten noch dem Vorhabenträger zumutbar.

Soweit die Notwendigkeit des Vorhabens vom Bund Naturschutz im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen und ein bedarfsgerechter Ausbau der Eisenbahnstrecke Plattling - Deggendorf und des öffentlichen Personennahverkehrs gefordert wurde, geht es um verkehrspolitische Entscheidungen, die nicht der Planfeststellungsbehörde obliegen.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen erreichen. Die Leistungsfähigkeit muss insbesondere auch an den Verknüpfungspunkten der Straßen gewährleistet sein.

3.3.2 Alternativen/Varianten

3.3.2.1 Ziel des Straßenbauvorhabens ist, die Anschlussstelle Landau a. d. Isar zeitnah so weit zu ertüchtigen, dass das vorhandene hohe Verkehrsaufkommen in diesem Bereich leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden kann. Mit der Erweiterung der Anschlussstelle durch eine Direktrampe für den Verkehr von der A 92 aus Richtung Landshut zur B 20 in Richtung Landau a. d. Isar kann das problematische Linkseinbiegen in die B 20 für diese Verkehrsbeziehung künftig entfallen und die bestehende Linkseinbiegespur kann zurückgebaut werden.

Für dieses Ziel reichen alternative Lösungen durch Ausbau der bestehenden Einmündung der süd-östlichen Rampe der A 92 in die B 20, z. B. der Anbau von längeren Ab- und Einbiegestreifen, der Bau einer Lichtsignalanlage oder die Umgestaltung zum Kreisverkehrsplatz nicht aus bzw. sind diese Lösungen in Anbetracht der herausgehobenen Verkehrsbedeutung und der vorhandenen Streckencharakteristik der B 20 nicht sinnvoll. Die Beibehaltung der gegenwärtigen Situation ohne oder mit nur sehr geringen baulichen ggf. aber mit weiteren verkehrslenkenden Maßnahmen (Nullvariante) wäre aufgrund der starken Verkehrsbelastungen im Bereich der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar unverträglich.

3.3.2.2 Ausgestaltung der Direktrampe mit Verlegung der Betriebszufahrt

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Detailtrassierung der Direktrampe sieben Varianten näher geprüft. Auf die Ausführungen in Planunterlage 1, Erläuterungsbericht Seiten 25 ff. wird hierzu Bezug genommen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Planlösung unter Berücksichtigung der verkehrlichen Anforderungen, der Eingriffe in Natur- und Landschaft und das private Grundeigentum sowie der Wirtschaftlichkeit eindeutig der Vorzug zu geben ist.

Die bestehende Betriebszufahrt zur Autobahn im Bereich der Anschlussstelle Landau a. d. Isar ist insbesondere zur effektiven Abwicklung des Winterdienstes auf der A 92 notwendig. Weil die Zufahrt auch von Rettungsfahrzeugen genutzt wird, kann sie im Zuge des Planvorhabens nicht ersatzlos entfallen, sondern muss verlegt bzw. vom Ausfädelstreifen der A 92 abgerückt werden. Ein Auffahren der Betriebsfahrzeuge und der Rettungsfahrzeuge auf die Autobahn im Bereich der Ausfahrtspur ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht vertretbar. Auch eine Betriebszufahrt, die deutlich näher am Ausfahrtbereich der Direktrampe liegt, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht sinnvoll. Außerdem müsste bei diesen Lösungen wegen den notwendigen Ausrundungsradien im Zufahrtsbereich erheblich in den dort vorhandenen Wall eingegriffen werden und es würden im Vergleich zur Planlösung, die eine Anbindung im Bereich des öFW Flnr. 1166 vorsieht, deutlich mehr Flächen aus Privateigentum beansprucht.

Eine schonendere Ausgestaltung, etwa durch Verzicht auf den Ausbau des vorhanden öffentlichen Feld- und Waldweges, ist nicht möglich, weil die Betriebszufahrt u. a. auch von Winterdienstfahrzeugen mit entsprechenden Fahrzeugbreiten angefahren werden muss. Eine Zufahrt über die Wege Flnr. 1166 und 1187 würde im Vergleich zur Planlösung einen flächenmäßig größeren Eingriff bei höheren Grunderwerbs- und Baukosten bedeuten. Diese Wege müssten nämlich ebenfalls ausgebaut werden. Bei der Planlösung kann dagegen eine erhebliche Teilstrecke, die bis jetzt als Betriebsumfahrung für den Winterdienst genutzt wird, ohne zusätzliche Ausbaumaßnahmen weitergenutzt werden.

3.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der neuen Direktrampe der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Überprüfung und Entscheidung orientieren sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) - Ausgabe 2008“ und der "Richtlinie für die Anlage von Landstraßen - RAL 2012". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Detailgestaltung des Vorhabens entspricht dem notwendigen Standard. Die befestigte Fahrbahnbreite von 6 m der Direktrampe sowie der Ausrundungsradius von 140 m sind sachgerecht. Eine Reduzierung des Ausbaustandards ist im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität der stark belasteten Autobahnanschlussstelle nicht vertretbar. Auch der Ausfädelungstreifen der A 92 und der Einfädelungstreifen der B 20 sowie die zu verlegende Betriebszufahrt zur A 92 sind notwendig und können insoweit nicht schonender gestaltet werden.

Die Planungen für den Bau der Direktrampe an der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar, den Ausbau der höhengleichen Einmündung der Kreisstraße DGF 3 in die Bundesstraße 20 zu einem teilplanfreien Knoten und die Planungen im Bereich des Industriegebietes „Hietzinger Wiesen“ sind eng aufeinander abgestimmt, aber ansonsten unabhängig voneinander. Der Bau der Direktrampe ist auch ohne Knotenumbau B 20/DGF 3 notwendig und allein umsetzbar.

Die Befürchtung des **Bund Naturschutz in Bayern e. V.**, dass sich durch das Vorhaben in Kombination mit dem Ausbau der etwa 700 m südlich der Anschlussstelle liegenden höhengleichen Einmündung der Kreisstraße DGF 3 in die Bundesstraße 20 zu einem teilplanfreien Knoten die Verkehrssicherheit verschlechtern wird, ist unbegründet. Die beiden Straßenplanungen entsprechen nicht nur für sich allein betrachtet, sondern auch gemeinsam gesehen den einschlägigen Richtlinien. Bei beiden Vorhaben werden erhebliche Linkseinbiegeverkehre in die hoch belastete Bundesstraße 20 vermieden und es ist insgesamt mit einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Reduzierung von Wartezeiten zu rechnen.

3.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die bestehende Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar mit neuer Direktrampe liegt nicht in der Nähe von Wohngebieten.

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die Gestaltung der Direktrampe hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

3.3.4.1.3 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Der Bau der Direktrampe an der bestehenden Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar stellt keinen Straßenneubau im Sinne des § 41 BImSchG dar. Es ist daher zu überprüfen, ob eine wesentliche Änderung eines Verkehrswegs nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV vorliegt.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Weil der Bau der Direktrampe einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der VLärmSchR 97 darstellt, ist zu prüfen, ob die Beurteilungspegel wie vorher genannt erhöht werden.

Mit dem Bau der Direktrampe ist keine Zunahme der Verkehrsbelastungen auf der A 92 und der B 20 im Anschlussstellenbereich Landau a. d. Isar zu erwarten. Die nächstgelegene

Wohnbebauung in Pilsting bzw. Landau a. d. Isar liegt mehr als 500 m von der Direktrampe bzw. der Anschlussstelle entfernt, so dass eine vorhabenbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A) auch ohne konkrete Lärmberechnungen ausgeschlossen werden kann. Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge besteht nicht.

Die **Müllbeseitigungsanlage** im Zwickel zwischen A 92 und B 20 liegt ebenfalls über 300 m vom Planvorhaben entfernt so dass auch hier eine vorhabenbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A) ausgeschlossen werden kann.

Bebauungsplangebiete GI „Hietzinger Wiesen“ und SO „Hietzinger Wiesen“

In den überplanten Gebieten sind Wohnungen (einschließlich Betriebsleiterwohnungen) unzulässig. Nach Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz der Regierung ist die Umsetzung der Bebauungsplangebiete GI und SO „Hietzinger Wiesen“ mit dem Planvorhaben vereinbar.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Durch die bereits bestehenden Straßen A 92 und B 20 mit einer Verkehrsbelastung von ca. 27.500 bzw. 14.900 Kfz/Tag ist das Trassenumfeld bereits vorbelastet. Eine signifikante Änderung bzw. Verschlechterung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung für die nächstgelegene Wohnbebauung ist sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen durch den Neubau der Direktrampe nicht zu befürchten. Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Eine gesonderte Untersuchung anhand des Merkblattes „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012)“ war nicht erforderlich.

3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der im Prognosejahr mit rund 30.000 (A 92) und 17.000 (B 20) Fahrzeugen/Tag belasteten Straßen werden unter Beachtung der unter Ziffer 3.4.9 und 3.6.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen für die Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich.

Die Einhaltung der DIN 19731 sowie der bodenschützenden Nebenbestimmungen ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen (A 3.4.9). Damit wird eine fachlich fundierte Begleitung der Bauarbeiten in bodenschutzrechtlicher Hinsicht wahrgenommen. Im Hinblick auf mögliche geogene Arsenvorkommen im Planungsgebiet ist dem Vorhabenträger eine Einbindung des Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes Dingolfing-Landau auferlegt worden (A 3.2.2). Eine zusätzliche Hinzuziehung eines Bodenschutzsachverständigen wird dem Vorhabenträger anheimgestellt.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.5.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens befinden sich keine Fauna-Flora-Habitat- (FFH) oder Vogelschutzgebiete (SPA).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des Gebietes DE 7341-301 „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“. Es liegt 1,2 km südlich vom geplanten Vorhaben entfernt. Aufgrund der Entfernung wird eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Bauvorhaben zuverlässig ausgeschlossen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) ist eine Teilfläche des Gebietes DE 7341-471 „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“. Es befindet sich in ca. 760 m Entfernung nördlich des geplanten Vorhabens. Auch für dieses Gebiet kann aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die bereits bestehenden Verkehrswege eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben zuverlässig ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Beurteilung gilt auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des südlich der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar geplanten Umbaus des Knotenpunktes B 20/ DGF 3 auf Natura 2000-Belange und die Bauleitplanungen GI und SO „Hietzinger Wiesen“ (Kumulation).

Schutzgebiete nach den §§ 23 - 29 BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Im Planungsgebiet sind aber folgende nach **§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope** vorhanden.

- Gehölzsäume an den Ufern von Kiesweihern westlich Plankenschweige
- Feuchtgebüsche bzw. -gehölze im Isarmos nordwestlich von Plankenschweige
- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah
- Baumhecke in der Feldflur südöstlich von Waiblingermos und Hecke in der Feldflur der Niederterrasse des Isartales
- Hecken in der Feldflur der Niederterrasse des Isartals nördlich von Landau

Die Biotope werden durch das Vorhaben weder überbaut noch beseitigt. Eine Beeinträchtigung des unmittelbar nördlich an das Baufeld angrenzenden gesetzlich geschützten Schilf-Landröhrichtbestandes (R111-GR00BK) wird durch die Vermeidungsmaßnahme 2V ausgeschlossen.

Für den Neubau der Direktrampe dürfen lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume (§ 39 Abs. 5 BNatSchG; Art. 16 BayNatSchG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen nach den in A 3.4 festgelegten Vorgaben beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorgesehenen Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.

3.3.5.2 Artenschutz

3.3.5.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.3.5.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

3.3.5.2.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az 9 A 12/10, in juris) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

3.3.5.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweisen zur Aufstellung natur-schutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)". Die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 2015) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung wurden beachtet.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wurde eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen. Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumsansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen in den Untersuchungsräumen angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Planunterlage 19.1.3 dargestellt. Auf diese wird Bezug genommen. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen. Untersucht wurden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Der Stand der Wissenschaft in Arbeitshilfen oder ähnlichem wurde beachtet.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

3.3.5.2.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingte Tierverluste

Baubedingte Tötungsrisiken sind nach dem sog. „Freiberg-Urteil“ des BVerwG (Urteil vom 14.07.2011, Az 9 A 12/10, in juris) auch bei Tötungen zu prüfen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten können, unabhängig davon, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Mit Urteil vom 08.01.2014 (Az 9 A 4/13, in juris) ergänzte das BVerwG im Anschluss an das „Freiberg-Urteil“, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aber auch bei baubedingten Tötungsrisiken dann nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind.

Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (vgl. Urteil BVerwG vom 09.07.2008, Az 9 A 14.07, in juris), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken.

Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist mit der Baumaßnahme keine signifikante

Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos verbunden (auf Planunterlage 19 wird Bezug genommen).

Betriebsbedingte Tierverluste

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen besteht bereits im Status quo. Durch die Baumaßnahme erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant (auf Planunterlage 19 wird Bezug genommen).

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Fledermäuse

Im Zuge der faunistischen Kartierungen im Jahr 2014 (FROELICH & SPORBECK 2014) wurden die Arten Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Bei den Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhaufledermaus und Zweifarbflodermäus wird ein mögliches Vorkommen unterstellt, da geeignete Habitate im Wirkraum des Vorhabens vorhanden sind.

Bei den nachgewiesenen Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet keine ausgeprägten Flugbewegungen über die Straßen hinweg vorhanden. Die erbrachten Nachweise befinden sich auch nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens. Durch die A 92 und die B 20 besteht bereits eine Vorbelastung.

Bei den unterstellten Vorkommen ist ein mehr als sporadisches Vorkommen der aufgeführten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auch wenig wahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Kollisionen wird daher ausgeschlossen.

Reptilien

Zauneidechse

Im Rahmen des Projektes Knotenpunkt DGF 3/B 20 wurden bei der faunistischen Kartierung (BÜRO SCHÖBER 2015) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes für den Bau der Direktrampe Nachweise der Zauneidechse entlang der Böschungsbereiche der südlich der A 92 verlaufenden Wirtschaftswege sowie zwei Einzelnachweise entlang des Sulzgrabens zwischen A 92 und B 20 erbracht.

Baubedingte Tötungen von möglicherweise in Hohlräumen der im Zuge der Baufeldfreimachung zu entfernenden Wurzelstöcke (v. a. südlicher Teil der Gehölzstruktur südlich des Sulzgrabens) überwinterten Individuen werden durch die Maßnahme 5V weitestgehend vermieden, da die bei den Rodungsarbeiten verbleibenden Wurzelstöcke erst im Frühjahr und damit außerhalb der Winterruhe entfernt werden. Die entfernten Wurzelstöcke werden ggf. im Anschluss auf die nördlich an die Direktrampe angrenzende geplante Gestaltungsmaßnahme 4G auf die südliche Teilfläche in Bereiche außerhalb des Baufeldes verbracht. Zusätzlich werden auf dieser südlichen Teilfläche, die als magere Wiese entwickelt wird, Sand- und Steinhäufen angelegt, um eine Verbesserung der Habitatbedingungen der entlang des Sulzgrabens vorhandenen Teilpopulation zu schaffen. Von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+250 wird die südexponierte Böschung als Magerrasenstandort ohne Humusauftrag angelegt und Habitatstrukturen für die Zauneidechse geschaffen, um eine Aufwertung des Lebensraumes der Teilpopulation zu erreichen.

Um baubedingte Tötungen durch ein Eindringen von einzelnen Individuen der Zauneidechse in Baufeldbereiche zu verhindern, werden die Baufeldbereiche durch einen mobilen

Schutzzaun (z. B. Amphibienschutzzaun mit Übersteigschutz) abgegrenzt, der nach Beendigung der Baumaßnahme wieder abgebaut wird (2V).

Für baubedingte Tötungen kann unter Berücksichtigung insbesondere der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmung 3.4.11 ein signifikant erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse kommt im Umfeld des SO GWZ in Böschungsbereichen des aktuell vorhandenen Wirtschaftsweges vor. Auch an die Vorkommen entlang des Sulzgrabens grenzt aktuell bereits ein Wirtschaftsweg. Die Verkehrsbelastung auf diesen Wegen ist aktuell von untergeordneter Bedeutung und wird sich auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme nicht erhöhen. Eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos unter Berücksichtigung der Vorbelastung kann damit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Laubfrosch, Kreuzkröte und Wechselkröte werden als im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommend eingestuft.

Es sind keine Laichgewässer, Sommer- und Winterquartiere der aufgeführten Arten im Umfeld der geplanten Direktrampe vorhanden. Die vorliegende Nachweise beziehen sich alle auf nördlich der A 92 liegende Bereiche (Kiesabbagewässer). Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen kann daher sicher ausgeschlossen werden, zumal in potenziell geeignete Habitate nicht eingegriffen wird.

Ausgeprägte Wanderstrecken über die bestehenden Straßen A 92 und B 20 sind nicht vorhanden, eine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Kollisionen ist daher auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen ausgeschlossen.

Käfer

Eremit

Die Strukturen im Umfeld des geplanten Vorhabens stellen keine geeigneten Habitatstrukturen bzw. Lebensraumkomplexe für die Art dar. In der ASK existiert lediglich ein Nachweis des Eremiten außerhalb der östlichen Planungsgebietsgrenze und somit außerhalb des zu betrachtenden Bereiches.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Untersuchungsmethode richtet sich nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr usw.). Insgesamt wurden 56 Vogelarten ermittelt, die im Untersuchungsraum des Planvorhabens durch konkrete Nachweise belegt sind und aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung auch im Wirkraum des Vorhabens vorkommen können oder die regelmäßig als Gastvögel bzw. Durchzügler im Gebiet zu erwarten sind (siehe Ziff. 4.2 der saP, Unterlage 19.1.3).

Diese Vogelarten sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Arten bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitate im Wirkraum oder vorhabenspezifisch als "unempfindlich" eingestuft. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).

Feldlerche und Wiesenschafstelze

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3V) unter Beachtung der Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme 5V zum Schutz der Zauneidechse wird eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen.

Bei der Feldlerche und der Wiesenschafstelze handelt es sich um eine Art ohne besondere Kollisionsgefährdung. Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko von Individuen in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.

Nahrungsgäste

Bau- und anlagenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. V. m. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen und Eiern) sind für alle in der saP aufgeführten Arten ausgeschlossen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist ausgeschlossen. Die meisten Arten sind nicht besonders kollisionsgefährdet und kommen im Untersuchungsgebiet nicht bzw. nicht regelmäßig vor. Bei den besonders kollisionsgefährdeten Arten (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke) sind betriebsbedingte Kollisionen prinzipiell möglich. Allerdings befinden sich innerhalb ihrer Jagdgebiete bereits aktuell stark befahrene Straßen (A 92, B 20), so dass für die Arten ohnehin bereits ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Das individuelle Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Schilfvögel

Geringfügig werden baubedingt Kraut- und Staudenfluren westlich des Sulzgrabens in Anspruch genommen, die von den Arten als Revierhabitate genutzt werden können. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3V) unter Beachtung der Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme 5V zum Schutz der Zauneidechse wird eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Arten sicher ausgeschlossen.

Da es sich bei Haubentaucher und Teichrohrsänger um Arten ohne besondere Kollisionsgefährdung handelt, wird ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko von Individuen in Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben nicht prognostiziert.

Heckenbrüter

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Dorngrasmücke und Feldschwirl sind im Baufeld des Vorhabens nicht vorhanden. Zwar wechseln die beiden Arten ihre Niststätten jährlich, vor dem Hintergrund ihrer Effektdistanz von 200 m sind Niststätten in Trassennähe und damit im Eingriffsbereich des Vorhabens jedoch unwahrscheinlich. Vorsorglich wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3V) unter Beachtung der Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme 5V zum Schutz der Zauneidechse eine Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen aller aufgeführten Arten sicher ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Kollisionen sind nicht völlig ausgeschlossen. Die in der saP genannten Arten gehören jedoch nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Außerdem besteht eine Vorbelastung durch die bestehenden Verkehrswege. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das individuelle Tötungsrisiko durch die geplante Direktrampe nicht signifikant erhöht wird.

Sonstige streng geschützte und/oder gefährdete Vogelarten (ohne Brutnachweis)

Bau- und anlagenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. V. m. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen und Eiern) sind für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen. Die meisten Arten sind nicht besonders kollisionsgefährdet und kommen im Untersuchungsgebiet nicht bzw. nicht regelmäßig vor. Bei den besonders kollisionsgefährdeten Arten (Schleiereule, Waldkauz) sind betriebsbedingte Kollisionen prinzipiell möglich. Allerdings befinden sich innerhalb ihrer potenziellen Jagdgebiete bereits aktuell stark befahrene Straßen (A 92, B 20), so dass ohnehin bereits ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Das individuelle Tötungsrisiko wird durch die Direktrampe nicht signifikant erhöht.

Sonstige ungefährdete Vogelarten (ohne Brutnachweis)

Bau- und anlagenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. V. m. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen und Eiern) sind für alle

aufgeführten Arten ausgeschlossen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

Betriebsbedingte Kollisionen sind nicht völlig ausgeschlossen. Die aufgeführten Arten gehören jedoch nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Außerdem besteht eine diesbezügliche Vorbelastung durch die bestehenden Verkehrswege. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das individuelle Tötungsrisiko durch die geplante Direktrampe nicht signifikant erhöht wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

Störungs- und Schädigungsverbot

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen (da sich zwischen Störungs- und Schädigungstatbestand gewisse Überschneidungen ergeben können, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung):

Säugetiere

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden die Kleine Bartfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden geeignete Quartiere der Arten nicht beansprucht. Eine bau- oder anlagenbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher ausgeschlossen. Bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen in Form von Verlärmung und visuellen Störreizen können die Verfügbarkeit potenzieller Tagesquartiere und die Eignung von Nahrungshabitaten einschränken. Die potenziellen Beeinträchtigungen betreffen jedoch keine essenziellen Habitatrequisiten, zudem sind die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt und beschränken sich auf die Tagzeit, während die Fledermäuse vorwiegend nachtaktiv jagen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichtreize in signifikantem Ausmaß sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen durch die A 92 und die B 20 nicht zu prognostizieren. Vor diesem Hintergrund sind die durch die Trassenführung der Direktrampe im Kreuzungsbereich der beiden Straßen entstehenden Barriere-/Zerschneidungswirkungen für funktional zusammengehörige Flächen nicht mit erheblichen Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verbunden. Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus vorhabenbedingt nicht.

Reptilien

Aufgrund der zahlreichen Nachweise der Zauneidechse wird das Vorkommen im Untersuchungsgebiet als lokale Population definiert und der Erhaltungszustand mit gut bewertet. Die Nachweise befinden sich außerhalb der bau- und anlagenbedingten Eingriffe, grenzen jedoch insbesondere im Bereich des zu ertüchtigenden Wirtschaftsweges entlang der A 92 unmittelbar an das Vorhaben an. Im Bereich des Sulzgrabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Individuen die dort vorhandene Gehölzstruktur, in die bau- und anlagenbedingt geringfügig im südlichen Teil eingegriffen wird, zum Überwintern nutzen. Von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+250 wird die südexponierte Böschung als Magerrasenstandort ohne Humusauftrag angelegt und werden Habitatstrukturen für die Zauneidechse geschaffen. Die Baubereiche werden durch einen mobilen Schutzzaun (Amphibienschutzzaun mit Übersteigschutz) abgegrenzt, der nach Beendigung der Baumaßnahme wieder abgebaut wird (2V und Nebenbestimmung 3.4.11). Die untere Naturschutzbehörde ist zu beteiligen. Wanderungen zwischen den Teilpopulationen sind auch nach Umsetzung des geplanten Vorhabens entlang des Wirtschaftsweges, der unter der Direktrampe verläuft, möglich, so dass die Teilpopulation nicht durch Abgrenzung geschädigt wird. Betriebsbedingte Nähr- und Schadstoffeinträge sowie Verlärmung und Erschütterungen können vernachlässigt werden, da der Bereich aktuell bereits durch Vorbelastungen (A 92, B 20) gekennzeichnet ist und diese maßnahmebedingt nicht verstärkt werden. Auch ist die Zauneidechse relativ unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Störreizen. Insofern ist nicht zu befürchten, dass Habitate durch Störwirkungen verloren gehen und die lokale Zauneidechsenpopulation geschwächt wird. Der aktuelle Erhaltungszustand bleibt gewahrt.

Amphibien

Laichgewässer, Sommer- und Winterquartiere für Laubfrosch, Kreuzkröte und Wechselkröte sind im Untersuchungsgebiet des Vorhabens nicht vorhanden. Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher sicher ausgeschlossen werden, zumal in potenziell geeignete Habitate nicht eingegriffen wird. Auch Störungen von Individuen an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können sicher ausgeschlossen werden, zumal Amphibien generell als diesbezüglich unempfindlich gelten. Ausgeprägte Wanderstrecken über die A 92 und B 20 sind nicht vorhanden. Auch nach Umsetzung der Baumaßnahme im unmittelbaren Kreuzungsbereich der beiden bestehenden Straßen ergeben sich keine neuen Zerschneidungswirkungen, so dass vorhabenbedingte Störungen durch Trenn- und Barrierewirkungen über das bestehende Maß hinaus auszuschließen sind. Mögliche Störungen einzelner wandernder Individuen verschlechtern den Erhaltungszustand der zugehörigen lokalen Populationen nicht.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Feldlerche

Für das Untersuchungsgebiet ist eine starke Vorbelastung durch die vorhandenen jeweils stark befahrenen Straßen A 92 und B 20 gegeben. Alle vier im Untersuchungsraum festgestellten Brutpaare der Feldlerche befinden sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) zu den bestehenden Straßen, so dass hier von einem Gewöhnungseffekt an die regelmäßig auftretenden visuellen und akustischen Störungen, auch durch die Nutzung des unmittelbar an den Ackerflächen vorbeiführenden Wirtschaftsweges und die Silhouettenwirkung der vorhandenen Gehölzstrukturen, auszugehen ist. Die beiden festgestellten Brutpaare der Feldlerche im Umfeld des Vorhabens befinden sich außerhalb der 100 m Effektdistanz. Die leichte Verschiebung dieser Effektdistanz durch den Bau der Direktrampe nach Südwesten kann aufgrund der Kleinräumigkeit vernachlässigt werden, von einer vorhabenbedingten Minderung der Habitateignung ist nicht auszugehen. Baubedingte Störungen der Vorkommen angrenzend an die Trasse sind nicht völlig auszuschließen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen sind signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aber nicht zu erwarten. Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabenbedingt nicht.

Vorhabenbedingte Barriere-/Zerschneidungswirkungen mit erheblichen Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die A 92 und B 20 nicht zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im direkten Eingriffsbereich des Bauvorhabens nicht vorhanden, die nachgewiesenen Brutstandorte befinden sich in mindestens 120 m Entfernung zum geplanten Vorhaben. Zwar wechselt die Feldlerche ihre Niststätten jährlich entsprechend der Vegetationsbedeckung, vor dem Hintergrund ihrer großen artspezifischen Effektdistanz in Verbindung mit der Vorbelastung durch die A 92 und B 20 sind Niststätten in Trassennähe und damit im Eingriffsbereich allerdings unwahrscheinlich. Vorsorglich erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (3V), so dass eine Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden kann. Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

Wiesenschafstelze

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wiesenschafstelze sind im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens nicht vorhanden, das nachgewiesene Revierzentrum südlich der A 92 und westlich der B 20 befindet sich in ca. 150 m Entfernung. Es werden im Zuge des Bauvorhabens unmittelbar Flächen der intensiv bewirtschafteten Acker- und Segetalvegetation, die von der Wiesenschafstelze als Revierhabitate genutzt werden können, in Anspruch genommen. Diese Flächen befinden sich jedoch innerhalb der 100 m-Effektdistanz im Umfeld der vorhandenen stark befahrenen Straßen, so dass diese als Lebensraum für die Wiesenschafstelze nicht von Bedeutung sind. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3V) wird eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen kommt es auch zu keinen betriebsbedingten Störungen der Wiesenschafstelze durch das Vorhaben. Baubedingte Störungen der Vorkommen angrenzend an die Trasse sind nicht völlig auszuschließen, aufgrund begrenzter Bauzeit und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen sind signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aber nicht zu erwarten.

Vorhabenbedingte Barriere-/Zerschneidungswirkungen mit erheblichen Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die A 92 und B 20 nicht zu konstatieren. Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabenbedingt nicht.

Nahrungsgäste

Bau- und anlagenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (v. a. Nestlingen und Eiern) und Störungen sind für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

Schilfvögel

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Schilfvögeln sind im direkten Eingriffsbereich der geplanten Direktrampe nicht vorhanden, die nachgewiesenen Revierzentren befinden sich nördlich der A 92 am Ufer des Kiesabbaugewässers. Ein Nachweis des Teichrohrsängers liegt für die Staudenflur östlich des Sulzgrabens zwischen A 92 und B 20 vor. Geringfügig werden baubedingt Kraut- und Staudenfluren westlich des Sulzgrabens in Anspruch genommen, die von den Arten als Revierhabitate genutzt werden können. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3V) wird eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen.

Der Nachweis des Teichrohrsängers befindet sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m um die bestehenden Straßen. Eine zusätzliche Störung durch das geplante Vorhaben wird aufgrund der zu erwartenden vergleichsweise geringen Verkehrsmenge auf der Rampe ausgeschlossen. Baubedingte Störungen der Vorkommen angrenzend an die Trasse sind nicht auszuschließen, aufgrund der zeitlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen sind signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aber nicht zu erwarten.

Vorhabenbedingte Barriere-/Zerschneidungswirkungen mit erheblichen Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die A 92 und B 20 nicht zu konstatieren. Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabenbedingt nicht.

Heckenbrüter

Feldschwirl, Dorngrasmücke und Goldammer konnten im Zuge der Brutvogelkartierung im Jahr 2014 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Für den Feldschwirl liegt nur ein Nachweis innerhalb eines Großseggenrieds weit nördlich der Autobahn vor. Die Goldammer konnte mit sieben Brutpaaren und die Dorngrasmücke mit vier Brutpaaren nachgewiesen werden. Die Vorkommen verteilen sich über die straßenbegleitenden Hecken- und Gehölzstrukturen nördlich und südlich der Autobahn.

Vorhabenbedingt kann es zu einer randlichen unmittelbaren Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme für ein Brutpaar der Goldammer kommen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Dorngrasmücke und Feldschwirl sind im Baufeld des Vorhabens nicht vorhanden. Zwar wechseln die beiden Arten ihre Niststätten jährlich, vor dem Hintergrund ihrer Effektdistanz von 200 m sind Niststätten in Trassennähe und damit im Eingriffsbereich des Vorhabens jedoch unwahrscheinlich. Vorsorglich wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3V) eine Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicher ausgeschlossen.

Im Bereich der Trasse befinden sich keine essenziellen Nahrungshabitate der aufgeführten Arten. Um die Beeinträchtigungen der Goldammer auszugleichen, erfolgen Gehölzpflanzungen (v. a. als Verkehrsbegleitgrün). Allerdings sind die Folgen dieses lokalen Habitatverlustes, auch vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringfügigen Flächeninanspruchnahme von Lebensraum, als nicht so gravierend einzuschätzen, als dass sie einen Ausgleich noch vor dem Eingriff (CEF-Maßnahmen) notwendig machen würden. Der räumliche Zusammenhang der ungefährdeten Goldammer hat aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und den hohen Anteilen geeigneter Habitate naturgemäß eine große räumliche Ausdehnung mit einer hohen Individuenzahl. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen betreffen somit nur einen kleinen Teil der Art. Insgesamt führt der vorübergehende Verlust an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die Goldammer. Aus diesem Grund ist eine Kompensation der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahme 1A, 2G) zur Schaffung geeigneter Ersatzlebensräume mit optimaler Struktur im Bereich der lokalen Population ausreichend. Die leichte Verschiebung der Effektdistanz nach Südwesten durch den Bau der Direktrampe kann aufgrund der Kleinräumigkeit vernachlässigt werden.

Betriebsbedingte Störungen durch Verlärmung und visuelle Effekte aller genannten Arten über das bisherige Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Überwiegend befinden sich die Nachweise bereits innerhalb der 100 m Effektdistanz um die bestehenden Straßen. Die leichte Verschiebung der 100 m Effektdistanz durch die geplante Direktrampe kann vernachlässigt werden, zumal diese hauptsächlich Ackerflächen berührt. Baubedingte Störungen des Brutpaares der Goldammer im Umfeld der geplanten Trasse sind nicht auszuschließen, aufgrund der zeitlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch A 92 und B 20 sind aber signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art nicht zu erwarten.

Alle weiteren Nachweise von Dorngrasmücke, Feldschwirl und Goldammer liegen außerhalb der Wirkweiten des Vorhabens.

Vorhabenbedingte Barriere- /Zerschneidungswirkungen mit erheblichen Störungen der lokalen Populationen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die bestehenden Straßen nicht zu befürchten. Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population vorhabenbedingt nicht.

Sonstige streng geschützte und/oder gefährdete Vogelarten (ohne Brutnachweis)

Bau- und anlagenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Störungen sind für die genannten Arten ausgeschlossen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

Sonstige ungefährdete Vogelarten (ohne Brutnachweis)

Bau- und anlagenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Störungen sind für die genannten Arten ausgeschlossen, da sie im

Untersuchungsgebiet nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden im Wirkraum des Vorhabens nicht festgestellt und werden auch nicht vermutet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits ausgeführt, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Insbesondere stehen weitere geeignete und unbesetzte Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Maßnahmen 1V bis 3V und 5V) ist die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG deshalb nicht erforderlich.

Der **Bund Naturschutz e. V.** macht geltend, dass durch Bauleitplanungen im Rahmen des Knoten B 20/DGF 3 sowie durch das Planvorhaben (Summationswirkung) der Lebensraum der Zauneidechsen erheblich eingeschränkt wird und befürchtet eine massive Schädigung der Population. Er fordert deshalb alternative Standorte für die Betriebszufahrt zu prüfen und hilfsweise auf den Ausbau des öFW zu verzichten. Hierzu darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen sowie die Ausführungen unter 3.3.2.2 verwiesen werden.

Weil die befürchtete massive Schädigung der Zauneidechsenpopulation durch Summationswirkung des Planvorhabens mit den Bebauungsplänen GI „Hietzinger Wiesen“, SO „Hietzinger Wiesen“ mit „Knoten B 20/DGF 3“ nicht zu erwarten ist, ist das geforderte langfristige Monitoring zur Überwachung des Zustandes der Zauneidechsenpopulation nicht notwendig.

3.3.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 19.1.1 des Plangeheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.1.1 unter Ziff. 4 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.4 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

3.3.5.4.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die des Eigentums oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung für den Bau der Direktrampe A 92/B 20 entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19) verwiesen.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens unvermeidbare Beeinträchtigungen die einen Kompensationsbedarf begründen:

- Versiegelung und Überbauung von bestehenden Gehölzstrukturen sowie Acker- und intensiv genutzten Grünlandbereichen
- Verlust von Strukturen mit Habitatfunktion
- Verlust landschaftsbildprägender Gehölze

Auf die Planunterlagen 9.3, 9.4 und 19 wird Bezug genommen.

3.3.5.4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbalargumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich bzw. Ersatz abgeleitet.

Der Vorhabenträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt. Auf die Angaben insbesondere in Ziff. 5.2 der Unterlage 19.1.1 wird hierzu Bezug genommen.

Der **Kompensationsbedarf** für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) beträgt danach **16.495 Wertpunkte**.

Geplante Maßnahme 1A: Schaffung einer extensiv genutzten, strukturreichen Grünlandzone in der Aue des Reißinger Baches, Flächengröße **3.000 m²**, davon 2.700 m² Umwandlung von Intensivacker in extensiv genutztes, artenreiches Grünland (Maßnahme 1.1A) und 300 m² Schaffung eines Feldgehölzes als Gewässerbegleitgehölz mit standortheimischen Arten (Maßnahme 1.2A).

Der Kompensationsumfang der Maßnahme 1A beträgt **18.300 Wertpunkte**. Es ergibt sich also ein rechnerischer Ausgleichsüberschuss von ca. 1.800 Wertpunkten. Dieser Überschuss dient u. a. der Kompensation der randlich durch die Baumaßnahme im Bereich der Anschlussstelle in Anspruch genommene und damit verkleinerte Ökofläche aus dem Ökoflächenkataster des BayLfU (Flnr. 1197, Gemarkung Pilsting).

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Die für die Maßnahme 1A beanspruchte Teilfläche des Grundstücks Flnr. 903, Gemarkung Ganacker (nordwestlich von Trieching) befindet sich in öffentlicher Hand. Auf dem Grundstück sind darüber hinaus für ein weiteres Straßenbauvorhaben Kompensationsmaßnahmen geplant. Angestrebt wird die Schaffung eines zusammenhängenden Biotopkomplexes. Ein Großteil der Fläche soll als extensiv bewirtschaftetes Grünland landwirtschaftlich weitergenutzt werden.

Den Forderungen der **unteren Naturschutzbehörde** beim Landratsamt Dingolfing-Landau wird mit den Nebenbestimmungen unter A 3.1.1 und 3.4 weitgehend entsprochen.

Weitere Teile des Grundstücks Flnr. 903 hat der Vorhabenträger für Kompensationsmaßnahmen anderer Straßenbauvorhaben vorgesehen.

Wie vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** gefordert, darf überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial nicht in Wiesenbrüterbereichen bzw. auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden (A 3.4.10).

3.3.5.4.3 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabensdurchführung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Lebensräumen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit dienen diese Maßnahmen auch dem Schutz der sonstigen allgemein oder besonders geschützten Arten.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

3.3.6 Gewässerschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet nicht die Zulassung eines Gewässerausbaus des Reißinger Bachs. Beim Reißinger Bach handelt es sich um ein Gewässer dritter Ordnung. Die Anlage der unter 1.1A (Planunterlage 9) vorgesehenen Seigen hat daher so zu erfolgen, dass keine Beeinflussung der Mittelwasserlinie des Reißinger Baches stattfindet. Die Anlage der Mulden/Seigen ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau, Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen (A 3.3.2).

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Der Sulzgraben wird nicht verändert.

Der Einsatz von Stabilisierungssäulen sowie eine Gründung mit Bohrpfählen ist von der Genehmigung des Planfeststellungsbeschlusses nicht umfasst. Wegen des hoch anstehenden Grundwassers ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Dingolfing-Landau eine wasserrechtliche Gestattung einzuholen. Dies gilt auch für das Einbringen der Bohrpfähle für die Gründung der Brücke über den öFW BW 01 (A 3.3.3).

Der Vorhabenträger hat die notwendigen Untersuchungen und Beprobungen zur Feststellung von Arsenbelastungen durchzuführen und unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse unter Einbindung des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut und des Landratsamtes Dingolfing-Landau** ein Gründungs- und Entsorgungskonzept festzulegen.

Auf die möglicherweise eingeschränkte Verwertbarkeit des anfallenden Bodenaushubmaterials wurde das Staatliche Bauamt hingewiesen (A 3.2.2).

3.3.6.2 Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswasserableitung

Der Vorhabenträger hat vor Antrag auf straßenrechtliche Planfeststellung für den Neubau der Direktrampe beim Landratsamt Dingolfing-Landau die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser beantragt. Der Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 3.12.2015 (Az. 42-642/1/2 Schm) ist vom Vorhabenträger zu beachten (A 4). Weitergehende Maßnahmen, wie die vom **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** geforderten zusätzlichen Vorreinigungseinrichtungen, können vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Bau der Direktrampe an der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar einschließlich des Bedarfs für Ausgleichsmaßnahmen dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen werden rund 0,85 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. Nicht enthalten sind darin die für das Vorhaben benötigten vorhandenen öffentlichen Straßenflächen (gesetzlicher Eigentumsübergang). Der Querschnitt und die Fahrbahnbreiten der Straße sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose und den Güter- und Schwerverkehrsanteil erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt. Die Bedarfsflächen wurden vom Vorhabenträger inzwischen freihändig erworben.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Vom **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** wird auf einen möglichst geringen Verbrauch von Ackerflächen hingewiesen und es soll geprüft werden, ob Ausgleichsmaßnahmen alternativ durch Entsiegelung oder durch Aufwertungsmaßnahmen von bereits anerkannten Naturschutzflächen möglich sind. Auch sog. Produktionsintegrierte Maßnahmen sollen geprüft werden.

Hierzu ist anzumerken, dass der Straßenbaulastträger Eigentümer der geplanten Ausgleichsfläche ist. Im Zuge weiterer geplanter Straßenbauvorhaben soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf dem unmittelbar am Reißinger Bach liegenden Grundstück Flnr. 903, Gemarkung Ganacker, ein größerer zusammenhängender Biotopkomplex geschaffen werden. Der überwiegende Teil der Fläche soll künftig als extensiv genutztes Grünland landwirtschaftlich weitergenutzt werden.

Zu den Forderungen des **Bayer. Bauernverbands, Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz und Niederbayern**, ist anzumerken:

Der Vorhabenträger hat die Bedarfsflächen für den Straßenbau inzwischen freihändig erworben. Er ist auch Eigentümer der geplanten Ausgleichsfläche. Im Zuge weiterer geplanter Straßenbauvorhaben soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf diesem Grundstück ein größerer zusammenhängender Biotopkomplex geschaffen werden. Dies entspricht der Forderung des BBV, möglichst wenig Grenzbereiche zu landwirtschaftlichen Grundstücken zu schaffen, um ggf. Bewirtschaftungsschwernisse wie Abstandsauflagen beim Pflanzenschutz zu vermeiden. Ein Großteil der Fläche soll künftig als extensiv genutztes Grünland landwirtschaftlich weitergenutzt werden.

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (A 3.6.2).

Zu den Hinweisen und Forderungen zum Bodenschutz darf auf die Nebenbestimmungen A 3.4.9 und A 3.6.4 in diesem Beschluss hingewiesen werden.

Die Einhaltung der DIN 19731 sowie der bodenschützenden Nebenbestimmungen ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen (A 3.4.9). Damit wird eine fachlich fundierte Begleitung der Bauarbeiten in bodenschutzrechtlicher Hinsicht wahrgenommen. Im Hinblick auf mögliche geogene Arsenvorkommen im Planungsgebiet ist dem Vorhabenträger eine Einbindung des Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes Dingolfing-Landau auferlegt worden (A 3.2.2). Eine zusätzliche Hinzuziehung eines Bodenschutzsachverständigen wird dem Vorhabenträger anheimgestellt.

Das anzupassende landwirtschaftliche Wegenetz wird durch den Vorhabenträger unter Beachtung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW, Ausgabe 2005) hinsichtlich Breite und Fahrbahnaufbau und Kurvenradien so ausgestaltet, dass es mit den im Straßenverkehr zulässigen landwirtschaftlichen Großmaschinen genutzt werden kann. Auf die festgestellten Planunterlagen darf insoweit Bezug werden.

Das Staatliche Bauamt Landshut wird im Zuge der Ausführungsplanung prüfen, ob die Lichte Höhe des Brückenbauwerkes BW 01 (Regelungsverzeichnis Nr. 200) auf 4,25 m vergrößert werden kann (A 3.8.2).

Zu den Forderungen nach Wiederherstellung beschädigter Grenzsteine sowie evtl. zu beseitigender Zäune und Weideeinrichtungen wird auf A 3.6 verwiesen. Dort ist auch festgehalten, dass während der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßen und Wege vom Vorhabenträger wieder ordnungsgemäß herzurichten sind. Die betroffenen Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Flächen sind vom Vorhabenträger frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

3.3.8 Kommunale Belange

Die **Stadt Landau a. d. Isar** begrüßt den Bau der Direktrampe und möchte eine möglichst zügige Umsetzung. Die Forderung, den Einfädelstreifen an der B 20 durchgängig bis zur Ausschleifung in Richtung Rasthof auszuführen, ist laut Mitteilung des Staatlichen Bauamtes Landshut bereits berücksichtigt (siehe auch Planunterlage 5, Lageplan).

Die Forderungen des **Marktes Pilsting**, die Wegeverbindung über den öFW Flnr. 1187 und die bestehende Unterführung unter der B 20 auch während der Bauarbeiten für die Direktrampe sicherzustellen und evtl. Sperrzeiten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wird der Vorhabenträger berücksichtigen (A 3.8.1).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann der Vorhabenträger nicht dazu verpflichtet werden, die zu verlegende Betriebszufahrt zur Autobahn südlich der A 92 sowie die bestehende Betriebsausfahrt nördlich der A 92 aus Sicherheitsgründen mit einem Tor zu verschließen. Der an der neuen Betriebszufahrt südlich der A 92 geplante Wildgitterrost entspricht dem aktuellen Baustandard und wird in gleicher Weise auf den bayerischen Bundesautobahn-Neubaustrecken angewendet. Die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR) werden erfüllt. Durch die geplante Schranke soll verhindert werden, dass die Betriebszufahrt von Unbefugten genutzt wird. Eine Toranlage würde die Zufahrt für Unterhaltungsfahrzeuge, Winterdienstfahrzeuge und für Rettungskräfte erheblich erschweren. Die bestehende Betriebsausfahrt nördlich der A 92 wird vorhabenbedingt nicht verändert.

3.3.9 Sonstige öffentliche Belange

3.3.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die **Telekom Deutschland GmbH** und die **Bayerwerk AG** mit den im Regelungsverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Nebenbestimmungen A 3.1 und A 3.7.2 wird verwiesen.

3.3.9.2 Denkmalschutz

Nach Mitteilung des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** befinden sich in direkter Umgebung der geplanten Direktrampe ein Bodendenkmal sowie zwei Vermutungsflächen. Der Neubau der Direktrampe an der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (C 3.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A 3.7.1) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zudem erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

3.3.9.3 Jagd

Der **Landesjagdverband Bayern** und die **Jagdgenossenschaft Pilsting** fordern im Bereich der Autobahnanschlussstelle bis zur Querung der B 20 mit dem Gänsmühlbach die Errichtung eines Wildschutzzaunes.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Errichtung von Wildschutzzäunen dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG im Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden kann. Der Vorhabenträger hat aber im Anhörungsverfahren bereits angekündigt, dass Wildschutzzäune geplant sind und bei der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzaun-Richtlinien) beachtet werden.

Aus der Sicht der Jagdgenossenschaft Pilsting ist das Planvorhaben wegen den häufigen gefährlichen Verkehrssituationen im Anschlussstellenbereich dringend notwendig. Zu den vorgetragenen Einwendungen der Jagdgenossenschaft ist anzumerken:

Wie oben bereits dargestellt, hat der Vorhabenträger das Ausgleichskonzept für das Planvorhaben mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und die Bedarfsflächen für den Straßenbau und für die Ausgleichsfläche 1A auf dem Grundstück Flnr. 903, Gemarkung Ganacker, nordwestlich von Trieching inzwischen freihändig erworben. Im Zuge weiterer geplanter Straßenbauvorhaben soll auf dem Grundstück in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein größerer zusammenhängender Biotopkomplex geschaffen werden. Dieses Vorgehen beachtet die gesetzlichen Vorgaben und ist naturschutzfachlich auch bei Berücksichtigung der geplanten weiteren Bauvorhaben (Umbau Knoten B 20/DGF 3, Industriegebiet und SO „Hietzinger Wiesen“) und den dort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht zu beanstanden. Die geforderte Änderung des Ausgleichskonzeptes und eine Umsetzung der Ausgleichsfläche unmittelbar vor Ort kann vom Vorhabenträger deshalb nicht verlangt werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann der Vorhabenträger auch nicht dazu verpflichtet werden, die zu verlegende Betriebszufahrt zur Autobahn südlich der A 92 aus Sicherheitsgründen mit einem Tor zu verschließen. Der an der neuen Betriebszufahrt geplante Wildgitterrost entspricht dem aktuellen Baustandard und wird in gleicher Weise auf den bayerischen Bundesautobahn-Neubaustrecken angewendet. Die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR) werden erfüllt. Durch die geplante Schranke soll verhindert werden, dass die Betriebszufahrt von Unbefugten genutzt wird. Eine Torschließanlage würde die Zufahrt für Unterhaltungsfahrzeuge, Winterdienstfahrzeuge und für Rettungskräfte erheblich erschweren.

Wie gefordert, hat der Vorhabenträger während der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßen und Wege wieder ordnungsgemäß herzurichten (A 3.6.5).

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBI 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der durch den Bau der Direktrampe an der bestehenden Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint.

3.3.9.4 Fischerei

Zu den Forderungen des **Landesfischereiverbandes Bayern e.V.**, während der Bauphase die Gewässergüte des Sulzgrabens nicht zu beeinträchtigen und angrenzende Uferstrukturen durch eine Begrenzung des Baufeldes zu schützen, darf auf die entsprechende Nebenbestimmung A 3.3.1 verwiesen werden.

3.4 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau einer Direktrampe an der Autobahnanschlussstelle Landau a. d. Isar auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3.5 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Landshut, 20.10.2016
Regierung von Niederbayern

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Pilsting und in der Stadt Landau a. d. Isar zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen über die Internetseite der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen ist maßgeblich.